

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/10 10ObS221/92, 10ObS308/92, 10ObS286/94, 10ObS355/00d, 10ObS109/03g, 10ObS376/02w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.11.1992

Norm

AVG §21

AVG §22

ZustG vor §1

Rechtssatz

Auch Sozialversicherungsträger haben gemäß der Verweisungsnorm des § 21 AVG für Zustellungen die Vorschriften des Zustellgesetzes anzuwenden; dem Sozialversicherungsträger obliegt es, die erfolgte Zustellung nachzuweisen. Verzichtet er trotz § 22 AVG auf die Beigabe eines Zustellscheins, trägt er das Risiko einer nicht oder nicht gehörig erfolgten Zustellung. Kann etwa einem Bescheidadressaten bei fehlerhafter Zustellung nicht anderweitig bewiesen werden, dass ihm der Bescheid tatsächlich zugekommen ist, gilt der Bescheid als nicht ergangen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 221/92

Entscheidungstext OGH 10.11.1992 10 ObS 221/92

- 10 ObS 308/92

Entscheidungstext OGH 15.12.1992 10 ObS 308/92

nur: Auch Sozialversicherungsträger haben gemäß der Verweisungsnorm des § 21 AVG für Zustellungen die Vorschriften des Zustellgesetzes anzuwenden. (T1) Veröff: SSV - NF 6/152

- 10 ObS 286/94

Entscheidungstext OGH 14.03.1995 10 ObS 286/94

nur T1; Veröff: SZ 68/54

- 10 ObS 355/00d

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 ObS 355/00d

Auch; nur T1; Beisatz: Auf Zustellungen von Bescheiden der Sozialversicherungsträger sind die Vorschriften des Zustellgesetzes anzuwenden. (T2)

- 10 ObS 109/03g

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 109/03g

- 10 ObS 376/02w

Entscheidungstext OGH 27.04.2004 10 ObS 376/02w

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0049619

Dokumentnummer

JJR_19921110_OGH0002_010OBS00221_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at